

Landkreis Wolfenbüttel

- Rechnungsprüfungsamt -



Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 der Gemeinde Burgdorf

Rechtsgrundlagen: §§ 155, 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG)

Prüfer/in: KA Kamp
KA Mitzinneck

Prüfungszeit: 27.08.-02.09.2019
(mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Prüfungsauftrag / -umfang	4
1.2 Prüfungsunterstützung	4
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Vorangegangene Prüfung	4
2.2 Belegprüfung	4
2.3 Vergabewesen	5
2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	5
3. Haushaltswirtschaft	5
3.1 Haushaltssatzung	5
3.2 vorläufige Haushaltsführung	6
3.3 Nachtragshaushaltssatzung/en	6
4. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018	6
4.1 Bilanz - Aktiva	6
4.1.1 Immaterielle Vermögensgüter	7
4.1.2 Sachvermögen (Allgemeines)	7
4.1.3 Finanzvermögen	7
4.1.4 Liquide Mittel	8
4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	8
4.2 Bilanz - Passiva	8
4.2.1 Nettoposition	8
4.2.2 Rücklagen	8
4.2.3 Jahresergebnis	9
4.2.4 Sonderposten	9
4.2.5 Schulden	9
4.2.6 Rückstellungen	9
4.2.7 Passive Rechnungsabgrenzung	10
4.3 Ergebnisrechnung	10
4.3.1 Allgemeines	10
4.3.2 Ordentliches Ergebnis - Erträge	10
4.3.3 Ordentliches Ergebnis- Aufwendungen	11
4.3.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	11
4.3.5 Teilergebnisrechnung	12
4.4 Finanzrechnung	12
4.5 Anhang	13
4.6 Anlagenübersicht	13

4.7	Forderungsübersicht	13
4.8	Schuldenübersicht.....	13
4.9	Rückstellungsübersicht	13
4.10	Rechenschaftsbericht.....	14
4.11	Haushaltsreste	14
5.	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	14
5.1	Jahresfehlbetrag	14
5.2	Zusammenfassung.....	14
6.	Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	15

Abkürzungsverzeichnis

AHW	Anschaffungs- oder Herstellungswert
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO –)
NHK	Normalherstellungskosten
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
WertR	Wertermittlungsrichtlinien
WertV	Wertermittlungsverordnung

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von ± einer Einheit (TEUR, Prozent usw.) auftreten.

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag / -umfang

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Jahresabschlussprüfung wurde entsprechend § 156 Absatz 1 NKomVG vorgenommen und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang sowie die Anlagen zum Anhang (§ 128 Absatz 3 NKomVG).

Bei der Prüfung waren neben den Vorschriften des NKomVG auch die Vorschriften der GemHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung im Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

1.2 Prüfungsunterstützung

Die Gemeinde Burgdorf stellte alle angeforderten Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Während der Prüfung erteilte die Verwaltung alle erbetenen Auskünfte.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Haushalt 2018 der Gemeinde Burgdorf wirtschaftlich geführt wurde.

2.1 Vorangegangene Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres 2017 erfolgte vom 01. bis 09.10.2018. Bei der Bilanz des Vorjahres handelt es sich um die Werte der Schlussbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses. Der Schlussbericht wurde auf den 11.10.2018 datiert und der Gemeinde Burgdorf am 11.10.2018 zugeleitet. Der geprüfte Jahresabschluss wurde am 24.10.2018 durch den Rat der Gemeinde Burgdorf beschlossen. Die Entlastung wurde erteilt.

Der Jahresabschluss wurde am 24.01.2019 veröffentlicht. Anschließend erfolgte eine vollständige öffentliche Auslegung vom 04.02.2019 bis 12.02.2019. Weiter ist der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt worden. Diese Auslegung ist ebenfalls öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Prüfung umfasste die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2017.

2.2 Belegprüfung

Am 02.09. fand die Prüfung zweier Belegordner statt. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Die Bücher wurden ordnungsgemäß geführt. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden dabei beachtet.

Inhalt und Umfang der Befugnisse zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit waren schriftlich geregelt. Diese Regelungen wurden beachtet.

Das Vier-Augen-Prinzip wurde in der Gemeinde Burgdorf beachtet.

2.3 Vergabewesen

Im Prüfungsjahr vergab die Gemeinde Burgdorf Aufträge, die den Vergabevorschriften unterlagen. Die oberflächliche Prüfung, die nicht Prüfungsschwerpunkt war, ergab dabei keine Feststellungen zur Beachtung der geltenden Wertgrenzen hinsichtlich der gewählten Vergabeart.

2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses erfolgte am 22.07.2019 durch den Herrn Bürgermeister.

Es besteht Bilanzidentität, da die Werte der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit den Werten der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde beachtet.

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen wurden zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln bewertet. Die Gemeinde bewertete nach dem Vorsichtsprinzip. Die angesetzten Werte sind nachvollziehbar.

Die Vermögensänderung im Prüfungsjahr beruhte im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Trotz einer den saldierten Vermögensabgang (Gesamtabschreibung vermindert um die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) deutlich unterschreitenden Investitionsquote verzeichnet die Bilanz eine gut 2%ige Steigerung. Ursächlich hierfür ist ausschließlich die Steigerung der liquiden Mittel im Zusammenhang mit der in 2017 begonnenen Straßenbaumaßnahme, die erst im Folgejahr abgeschlossen werden konnte.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet. Der vorgelegte Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen entwickelt.

Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen und Erläuterungen.

Hinweis: Sowohl der Haushalt 2017 als auch 2018 weisen ambitionierte Ansätze im Bereich investiven Bauens aus, die in diesem Umfang in den genannten Jahren nicht umgesetzt werden konnten. Auch im Entwurf für das Haushaltsjahr 2019 sind Investitionen in Höhe von 444.700 € veranschlagt, die wiederum aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden können. Das RPA empfiehlt daher, die Ansätze –hinsichtlich der Realisierbarkeit– sorgfältiger zu kalkulieren, um den Haushalt nicht unnötig aufzublähen.

3. Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Der Rat der Gemeinde Burgdorf beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in seiner Sitzung vom 07.03.2018. Damit erfolgte der Beschluss nicht mehr fristgerecht zur Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verkündung der Haushaltssatzung erfolgte ordnungsgemäß. Die Auslegung erfolgte vom 07.05.2018 bis zum 17.05.2018. Die Haushaltssatzung wurde am 18.05.2018 wirksam.

Die Haushaltssatzung 2018 enthielt folgende Festsetzungen:

Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

ordentliche Erträge i.H.v.	2.097.000,00 €
ordentliche Aufwendungen i.H.v.	2.341.400,00 €
außerordentliche Erträge i.H.v.	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen i.H.v.	0,00 €

Der Finanzhaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an

Einzahlungen i.H.v.	2.060.000,00 € und
Auszahlungen i.H.v.	2.288.100,00 € nach.

Der vorgeschriebene Haushaltsausgleich konnte nicht erreicht werden. Die Ertrags-/Finanzkraft der Gemeinde reicht nach den Ansätzen nicht aus, um die Aufwendungen zu finanzieren.

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen.

Die Haushaltssatzung 2018 enthielt weder Festsetzungen von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen noch Festsetzungen zum Höchstbetrag von Liquiditätskrediten.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug 120.000 €.

3.2 vorläufige Haushaltsführung

Die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung wurden beachtet.

3.3 Nachtragshaushaltssatzung/en

Im Haushaltsjahr 2018 erließ die Gemeinde Burgdorf eine Nachtragshaushaltssatzung. Der aktuelle Nachtrag wurde mit Datum vom 24.10.2018 beschlossen. Das Verfahren zur Erstellung eines Nachtrags bot keinen Anlass für Feststellungen.

Durch den Nachtrag wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen geändert auf: 318.200 €

4. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

4.1 Bilanz - Aktiva

Alle Bilanzpositionen zur Aktiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren ausreichend.

Aktiva (- € -)				
	2017	31.12.2018	Veränderung (absolut)	Veränderung (%)
Immaterielles Vermögen	24.610,25	24.100,91	-509,34	-2,1 %
Sachvermögen	6.451.244,38	6.299.406,19	-151.838,19	-2,4 %
Finanzvermögen	66.472,13	63.461,67	-3.010,46	-4,5 %
Liquide Mittel	844.574,93	877.432,61	32.857,68	3,9 %
Aktive Rechnungsabgrenzung	39,86	36,98	-2,88	-7,2 %
Bilanzsumme	7.386.941,55	7.264.438,36	-122.503,19	-1,7 %

Tabelle 1: Aktiva

4.1.1 Immaterielle Vermögensgüter

Die Gemeinde Burgdorf berücksichtigte umfänglich, dass nur immaterielle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, einer Abschreibung unterliegen. Hierbei wurde das Bilanzierungsverbot für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, beachtet.

In den immateriellen Vermögenswerten werden lediglich durch die Gemeinde Burgdorf vergebene Investitionszuschüsse nachgewiesen.

4.1.2 Sachvermögen (Allgemeines)

Die Sachanlagen wurden vollständig erfasst. Hierbei war die Erfassung des Sachvermögens stets belegt. Die Zugänge wurden im Berichtsjahr durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums und der Aktivierbarkeit daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erfassung gegeben waren.

4.1.2.1 Abschreibung

Die Gemeinde Burgdorf wählte zur Abschreibung der zeitlich beschränkten Sachanlagen ausschließlich die gesetzlich vorgesehene lineare Methode.

Die Abschreibungsgrundlage, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt. Die Abschreibungsdauer war regelmäßig nachvollziehbar.

Es waren außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderung erforderlich. Die Begründung für das Vorliegen außerplanmäßiger Abschreibungen ist im durch die Verwaltung vorgelegten Anhang ausreichend und zutreffend dargelegt.

Der Anschaffungs- und Herstellungswert für geringwertige Vermögensgegenstände wurde direkt als Aufwand erfasst.

Insgesamt stimmten die ausgewiesenen Abschreibungen auf das Sachvermögen mit den Angaben der Anlagenübersicht überein.

4.1.2.2 Anlagen im Bau

Es wurden nur tatsächlich noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände als Anlagen im Bau nachgewiesen. In 2017 ist mit dem Ausbau der Gemeindestraße „In den Klappen“ im Ortsteil Berel begonnen worden. Entgegen den bisherigen Planungen konnte die Maßnahme auch in dem zurückliegenden Jahr nicht beendet werden. Daher rührt auch die unter der Bilanz ausgewiesene Auszahlungsermächtigung für Investitionen (das voraussichtliche Investitionsvolumen liegt bei ca. 169 T€).

4.1.3 Finanzvermögen

4.1.3.1 Beteiligungen

Die Beteiligung wurde zutreffend bilanziert.

4.1.3.2 Ausleihungen

Für die Ausleihungen waren die Daten über den Ursprungsbetrag sowie über die Rückzahlungsraten und -termine vollständig vorhanden. Die Fortschreibungen erfolgten korrekt. (vgl. Tz. 4.1.2 –Finanzvermögen– des Anhangs.)

4.1.3.3 Forderungen - allgemein

Im Prüfungsjahr wurden Forderungen in Höhe von 63.111,67 € ausgewiesen. Die Forderungen wurden entsprechend der Bilanzgliederung getrennt ausgewiesen. Insgesamt waren die Ursprungsbeträge und der Gesamtbetrag der jeweiligen Forderung sowie die Restlaufzeiten korrekt erfasst. Die ausgewiesenen Forderungen ließen sich mit den Sachkonten, den Personenkonten, den stichtagsbezogenen Saldenlisten, den ggf. eingeholten Saldenbestätigungen abstimmen.

Zum Abschlussstichtag führte die Gemeinde Burgdorf Einzelwertberichtigungen durch. Grund und Höhe der Ab- und Zuschreibungen waren in allen Fällen vertretbar.

Die Samtgemeindekasse befolgt das Prinzip einer vorsichtigen Forderungsbewertung. Pauschalwertberichtigungen finden nicht statt. Der zurückhaltende Weg der Einzelwertberichtigungen begegnet aus Sicht des RPA keinen (auch nicht wirtschaftlichen) Bedenken.

Die debitorischen Kreditoren und die kreditorischen Debitoren wurden im Berichtsjahr zutreffend ausgewiesen.

Insgesamt lag eine mit den Nachweisen abstimmbare Forderungsübersicht vor, in der die vorgesehene Gliederungsform eingehalten wurde und in der die entsprechenden Restlaufzeiten angegeben waren.

4.1.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel wurden getrennt ausgewiesen. Alle erforderlichen Nachweise für die Einzelbestände lagen vor.

Insgesamt stimmten die ausgewiesenen liquiden Mittel mit den Bestandskonten (Endbestand der Zahlungsmittel lt. Finanzrechnung) überein.

4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelte es sich um Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, aber erst Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellten. Grundsätzlich zeichnet sich ein jährlicher ARAP in Höhe von 39,86 (Kfz-Steuer) ab. Auf Grund des regelmäßigen Wiederkehrens und der unbedeutenden Höhe sollte eventuell auf die Bilanzierung verzichtet werden. Die einzelnen Posten waren bzgl. der Verteilung/Abgrenzung des Aufwands ausreichend belegt.

Weil im geprüften Haushaltsjahr entsprechender Aufwand entstanden war, waren in Vorjahren gebildete aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufzulösen. Diese Auflösung erfolgte in allen Fällen zutreffend.

4.2 Bilanz - Passiva

Alle Bilanzpositionen der Passiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren ausreichend.

Passiva (- € -)				
	2017	31.12.2018	Veränderung (absolut)	Veränderung (%)
Nettoposition	7.346.647,04	7.212.899,90	-133.747,14	-1,8 %
Schulden	20.829,62	34.820,84	13.991,22	67,2 %
Rückstellungen	17.858,54	16.102,12	-1.756,42	-9,8 %
Passive Rechnungsabgrenzung	1.606,35	615,50	-990,85	-61,7 %
Bilanzsumme	7.386.941,55	7.264.438,36	-122.503,19	-1,7 %

Tabelle 2: Passiva

4.2.1 Nettoposition

Die verschiedenen Kapitalarten wurden entsprechend den vorgeschriebenen Bilanzpositionen getrennt ausgewiesen. Veränderungen der Nettoposition wurden durch entsprechende Nachweise / Einzelaufstellungen oder andere Berechnungen zutreffend nachgewiesen und damit ausreichend erläutert.

Alle gesetzlichen Vorschriften sowie die Beschlüsse des etatberechtigten Organs wurden bei Zuführungen zur und Entnahmen aus der Nettoposition eingehalten.

4.2.2 Rücklagen

Die festgestellten ordentlichen / außerordentlichen Ergebnisse der Vorjahre – Fehlbeträge 2015 und 2016 (nur außerordentlich) bzw. Überschüsse (2016 –nur ordentlich- + 2017) – wurden jeweils korrekt über die Rücklagen abgewickelt.

4.2.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wurde mit der Ergebnisrechnung übereinstimmend ausgewiesen. Die Angabe, welcher Gesamtbetrag an Aufwandsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen wurde, war zusätzlich angegeben.

4.2.4 Sonderposten

Die Bilanz wies keine zweckgebundenen Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände aus.

Die Sonderposten bei den Zuweisungen/Zuschüssen und Beiträgen wurden der Nutzungsdauer entsprechend aufgelöst.

4.2.5 Schulden

Die Höhe der Verbindlichkeiten wurde durch Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge belegt. Die „Schulden“ beziehen sich ausschließlich auf die Abwicklung offener kurzfristiger Rechnungspositionen (z.B. aus Lieferungen und Leistungen). Die Gemeinde Burgdorf ist schuldenfrei.

Allen ausgewiesenen Verbindlichkeiten standen entsprechende Verpflichtungen gegenüber.

Der Jahresabschluss gab alle notwendigen Angaben zum Entstehungsgrund der Verbindlichkeiten. Der Grundsatz der vollständigen Ausweisung der Schulden war ohne Beeinträchtigung beachtet. Die ausgewiesenen Schulden wurden dabei korrekt mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Schuldenpositionen durch einen Abgleich mit der Saldenliste zum Stichtag.

4.2.6 Rückstellungen

Soweit notwendig wurden die Rückstellungen für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch ungewiss waren.

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war.

Insgesamt waren die Rückstellungen als auskömmlich anzusehen. Dabei waren die Rückstellungen jeweils getrennt nach der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen. Alle Rückstellungen waren ausreichend belegt.

4.2.6.1 Personal

Im Prüfungsjahr waren mit Personal- und Versorgungsaufwendungen zusammenhängende Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten zu bilden (z.B.: Pensions-, Altersteilzeit-, Urlaubs-, Mehrarbeitsrückstellungen).

Die Urlaubsinanspruchnahmen waren durch aktuelle und nachvollziehbare Unterlagen belegt und berücksichtigt. Für alle Arbeitnehmer/innen waren Arbeitszeitkonten vorhanden.

4.2.6.2 Unterlassene Instandhaltung

Die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden mit Durchführung der Maßnahmen verbraucht.

Für in Folgejahren nachzuholende Instandhaltungsmaßnahmen (Maßnahmen in den nächsten drei Jahren beabsichtigt) waren Rückstellungen zu bilden. Diese waren der Höhe nach angemessen. Der Ansatz dieser eigentlich unwesentlichen Summe zeigt die sorgfältige Analyse und Transparenz des Haushaltsvollzuges durch die handelnde Kämmerei. Dieser Grundgedanke in der Haushaltsführung erleichtert auf der einen Seite die Prüfung und erleichtert auf der anderen Seite dem mittelbewilligenden Organ Rat der Gemeinde Burgdorf die Nachvollziehbarkeit des Vergleichs zwischen Haushaltsermächtigung und - vollzug.

4.2.6.3 Prüfungskosten

Die Gemeinde Burgdorf nahm die Kalkulationen über die Kosten der Jahresabschlusserstellung und der Prüfung korrekt und ausreichend vor.

4.2.7 Passive Rechnungsabgrenzung

Der erfasste Bilanzwert war durch eine Aufstellung sämtlicher passiver Rechnungsabgrenzungsposten nachgewiesen und wurde durch entsprechende Nachweise unterlegt. Der erfasste Bilanzwert war sachlich und rechnerisch richtig.

Nach der Prüfung ergaben sich aus der Ergebnisrechnung keine Anhaltspunkte (wiederkehrende Buchungen Dauerleistungen) dafür, dass weitere passive Rechnungsabgrenzungen hätten erfolgen müssen.

Einige in Vorjahren gebildete passive Rechnungsabgrenzungsposten waren aufzulösen, weil im geprüften Haushaltsjahr der Ertrag entstanden war.

4.3 Ergebnisrechnung

Zusammenfassung der Ergebnisrechnung (- € -)				
	Ergebnisse Vorjahr 2017	Ergebnisse Haushalts- jahr 2018	Ansätze Haushaltsjahr 2018	Plan / Ist Vergleich
ordentliche Erträge	2.162.826,83	2.165.754,66	2.097.000,00	68.754,66
ordentliche Aufwendungen	1.967.398,62	2.257.958,19	2.341.400,00	-83.441,81
ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	195.428,21	-92.203,53	-244.400,00	152.196,47
außerordentliche Erträge	1.763,79	1.017,34	0,00	1.017,34
außerordentliche Aufwendungen	0,00	4.021,80	0,00	4.021,80
außerordentliches Ergebnis	1.763,79	-3.004,46	0,00	-3.004,46
Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	197.192,00	-95.207,99	-244.400,00	149.192,01

Tabelle 3: Zusammenfassung Ergebnisrechnung

4.3.1 Allgemeines

Die Aufstellung der Ergebnisrechnung erfolgte in der vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung war korrekt. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen war gewährleistet.

Das Bruttoprinzip und das Saldierungsverbot wurden beachtet. Für das Stetigkeitsprinzip kann festgestellt werden, dass dieses beachtet wurde. Dem Prinzip der Periodengerechtigkeit wurde Rechnung getragen.

4.3.2 Ordentliches Ergebnis - Erträge

Die Erträge bei den jeweiligen Positionen entsprachen den Erwartungen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen. Die Einzelheiten zu den nennenswerten Planabweichungen sind unter Tz. 4.2.1 des Anhangs ausführlich und zutreffend dargestellt.

Die geprüften Erträge der Gemeinde wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Gleichzeitig erfolgte eine ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungseingänge. Die Zuordnung der Erträge zu den jeweiligen Ertragskonten erfolgte korrekt. Die Rückzahlung zuviel eingegangener Erträge wurde bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt.

Alle geprüften Finanzvorfälle für die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben wurden erfasst. Die erhaltenen Zuwendungen und allgemeine Zulagen wurden unmittelbar als Ertrag gebucht.

Im Übrigen ergab die Prüfung, dass

- die Auflösungserträge aus Sonderposten korrekt gebucht wurden,
- die öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern und Gebühren) korrekt ermittelt und nachgewiesen wurden,
- die privat-rechtlichen Leistungsentgelte korrekt ermittelt und nachgewiesen wurden,
- die Zuordnung zu sonstigen ordentlichen Erträgen zutreffend erfolgte,
- die Zinserträge in voller Höhe (brutto) ausgewiesen wurden,
- die Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen vollständig den Zinserträgen zugeordnet wurden.

4.3.3 Ordentliches Ergebnis- Aufwendungen

Die Aufwendungen bei den jeweiligen Positionen entsprachen den Erwartungen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen. Die Einzelheiten zu den nennenswerten Planabweichungen sind unter Tz. 4.2.2 des Anhangs ausführlich und zutreffend dargestellt. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde beachtet.

Stellenplanentwicklung			
	2017 (nachrichtlich)	2018	2019 (nachrichtlich)
Planstellen Beamte	0,00	0,00	0,00
Bedienstete mit Vertrag (TVöD)	2,70	2,70	2,70
Summe Gesamt (Planst./St.)	2,70	2,70	2,70
Veränderung (Gesamt) zum Vorjahr	--	0,00	0,00

Tabelle 4: Stellenplanentwicklung

Die im Stellenplan angegebene Zahl [hier z.B.: sieben Stellen (2 Vollzeitstellen + 2 Teilzeitstellen +3 Stundenkräfte)] wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit auch im Jahresvergleich, nach der tatsächlichen Inanspruchnahme, wieder auf Vollzeitstellen umgerechnet.

Für 2019 wurde 1 zusätzliche Vollzeit-Gemeindearbeiterstelle als Langzeitkrankheitsvertretung befristet –mit kw-Vermerk– eingerichtet. Dies wirkt sich daher auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Stellen nicht erhöhend aus.

Der Stellenplan wurde eingehalten. Die ausgewiesenen Personalaufwendungen waren mit den Angaben der Personalbuchhaltung abstimbar. Die gewährten Sondervergütungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Jubiläumszuwendungen etc.) entsprachen den aktuellen rechtlichen Vorgaben. Die Lohn-/Gehaltsabzüge wurden entsprechend den gesetzlichen, tariflichen, steuerrechtlichen oder vereinbarten Vorgaben berücksichtigt. Die Personalnebenaufwendungen wurden als sonstige ordentliche Aufwendungen ausgewiesen.

Die Zuordnung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfolgte zutreffend.

Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand wurde zutreffend von dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand abgegrenzt.

Eine vollständige Erfassung der allgemeinen Umlagen (wie Kreisumlage, Samtgemeindeumlage usw.) wurde vorgenommen.

Die Zinsaufwendungen wurden den zugeordneten Gläubigern entsprechend erfasst. Es gab lediglich Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Steuererstattungen.

4.3.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die Erläuterungspflichten im Anhang und im Rechenschaftsbericht wurden vollständig beachtet. Hierzu enthält Tz. 4.2.3 des Anhangs hinreichende und zutreffende Erläuterungen.

Bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen handelte es sich insbesondere um:

- Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen
- Aufwendungen für außerplanmäßige Abschreibungen .

4.3.5 Teilergebnisrechnung

Die Teilergebnisrechnungen lagen in Staffelform vor. Die Gliederung erfolgte korrekt. Die Plausibilitätsprüfung zeigte eine Übereinstimmung der Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der (Gesamt)Ergebnisrechnung.

4.4 Finanzrechnung

Zusammenfassung der Finanzrechnung (- €-)				
	2017	2018	Planansätze 2018	Plan / Ist Vergleich
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	2.122.600,11	2.114.271,45	2.059.100,00	55.171,45
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigk.	1.751.577,20	2.020.241,10	2.138.300,00	-118.058,90
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	371.022,91	94.030,35	-79.200,00	173.230,35
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.400,00	1.150,00	900,00	250,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.002,46	59.001,39	149.800,00	-90.798,61
Saldo aus Investitionstätigkeit	-13.602,46	-57.851,39	-148.900,00	91.048,61
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	357.420,45	36.178,96	-228.100,00	264.278,96
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelbestand	357.420,45	36.178,96	-	-
haushaltsunwirksame Einzahlungen	69.972,34	63.521,79	-	-
haushaltsunwirksame Auszahlungen	69.725,76	66.843,07	-	-
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	246,58	-3.321,28	-	-
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	486.907,90	844.574,93	-	-
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	844.574,93	877.432,61	-	-

Tabelle 5: Zusammenfassung der Finanzrechnung

Sämtliche Ein- und Auszahlungen wurden vollständig, getrennt voneinander, entsprechend der Gliederung und in Staffelform sowie in den vorgeschriebenen Kontengruppen ausgewiesen. Erhebliche Planabweichungen wurden im Anhang angegeben und begründet. Die vorgeschriebene Ordnung für die Darstellung der eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wurde durchgängig eingehalten. Einzahlungen wurden rechtzeitig und vollständig erfasst, rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen sowie ordnungsgemäß überwacht.

Insgesamt ist für die Darstellung der Finanzrechnung festzuhalten, dass

- der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-flow) korrekt dargestellt wurde,
- der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit korrekt dargestellt wurde,
- der Finanzmittelüberschuss bzw. Finanzmittelfehlbetrag zutreffend dargestellt wurde,
- der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen korrekt gebildet wurde.
- der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und Ende des Jahres zutreffend ausgewiesen wurde.

Im Übrigen wurde das Saldierungsverbot nach den Erkenntnissen dieser Prüfung beachtet.

Darüber hinaus konnte die Gemeinde Burgdorf eine angemessene und wirksame Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit belegen.

Insgesamt stimmte das Ergebnis der Finanzrechnung mit der aktivierten Bilanzposition „liquide Mittel“ überein.

Zur Teilfinanzrechnung ergab die Prüfung, dass diese korrekt und vollständig in der vorgesehenen Staffelform geführt wurde. Die Gliederung folgte vollständig den Vorgaben.

4.5 Anhang

Der Anhang enthielt alle erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen wurden der Gliederung nach der KomHKVO entsprechend ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Zur Vergleichbarkeit mit Vorjahren wurden mit Vorjahresbeträgen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und/oder der Bilanz vergleichbare aktuelle Beträge angegeben und erläutert.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses waren ausreichend erläutert.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren wie vorgesehen im Anhang angegeben und erläutert. Die Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte waren enthalten und erläutert. Gem. Tz. 4.3 des Anhangs wurden keine Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte einbezogen (weil die Gemeinde praktisch schuldenfrei ist).

4.6 Anlagenübersicht

Die erforderliche Anlagenübersicht lag vor. In dieser wurde der Stand jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres angegeben.

Der Nachweis des Vermögens der Gemeinde Burgdorf wurde in der Übersicht korrekt geführt. Insgesamt entsprach die Anlagenübersicht dem amtlichen Muster.

4.7 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht war vorhanden. In dieser waren die Forderungen der Kommune gemäß der Bilanz vollständig dargestellt. Sie folgte in ihrer Gliederung der Bilanz.

Die Forderungen wurden mit Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit dargestellt. Gleichzeitig wurde jeweils der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstag angegeben.

Insgesamt entsprach die Forderungsübersicht dem amtlichen Muster.

4.8 Schuldenübersicht

Dem Anhang war die erforderliche Schuldenübersicht beigelegt.

Darin wurden die Schulden der Kommune vollständig nachgewiesen. Die Schuldenübersicht entspricht dem nach § 128 NKomVG und § 57 Abs. 3 KomHKVO vorgeschriebenen Muster. Es wurde jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben, gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten.

Insgesamt stimmten die Schuldenübersicht und die Werte der Bilanz überein.

4.9 Rückstellungsübersicht

Die dem Anhang beizufügende Rückstellungsübersicht lag vor.

Die Rückstellungen waren -der Höhe und Art nach- in der Rückstellungsübersicht richtig dargestellt.

Die Darstellung der Rückstellungen entsprach dem verbindlichen Muster.

4.10 Rechenschaftsbericht

Der erforderliche Rechenschaftsbericht war vorhanden. Er entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere enthielt der Rechenschaftsbericht eine Bewertung des Jahresabschlusses. Es gab keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten waren.

Insgesamt stand der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Auf die voraussichtlichen Entwicklungen wurde zutreffend hingewiesen.

4.11 Haushaltsreste

Für alle gebildeten Haushaltsreste waren die erforderlichen Voraussetzungen gegeben. Sie wurden unter Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens gebildet.

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsreste wurden einzeln (Erträge und Aufwendungen) in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigefügt. Haushaltsreste in Haushaltsüberwachungslisten wurden in das Folgejahr vorgetragen.

Die Haushaltsreste für Aufwandsermächtigungen wurden im Rechenschaftsbericht begründet. Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Aufwandsermächtigungen wurde in der Bilanz beim Jahresfehlbetrag als Vorbelastung ausgewiesen.

Die Haushaltsreste für Auszahlungsermächtigungen waren vollständig im Rechenschaftsbericht begründet. Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Auszahlungsermächtigungen wurde unter der Bilanz ausgewiesen. (s.o. Hinweis unter Tz. 2.4)

5. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

5.1 Jahresfehlbetrag

Im Haushaltsjahr musste ein struktureller Fehlbetrag von -95.207,99 € dargestellt werden. Überschüsse konnten nicht erwirtschaftet werden.

Die für die Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlichen Indikatoren werden nach dem Jahresabschluss 2018 von der Gemeinde Burgdorf dennoch erfüllt. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist damit als gegeben anzusehen.

5.2 Zusammenfassung

Die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens ergab keine Feststellungen.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben. Die Vermögenswerte waren richtig und vollständig nachgewiesen.

Die Prüfung ergab, dass die Gemeinde Burgdorf die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung berücksichtigte.

Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden den kommunalen und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt.

Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen.

6. Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss 2018 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Burgdorf wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften.

Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Wolfenbüttel, 17.09.2019

Az: 2018-JA-Burgdorf

Kamp

Mitzinneck